



(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

(2) Es ist untersagt, die Räumlichkeiten im Auftrag eines anderen Veranstalters anzumieten.

(3) Der Mieter/Veranstalter ist ohne die Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch den Mietgegenstand einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

(4) Der Mieter/Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.

(5) Der Mieter/Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Mieter/Veranstalter eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein und die in diesem Vertrag samt Nutzungsbestimmungen vereinbarten Pflichten erfüllen.

(6) Der Mieter/Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen verantwortlich.

(7) Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, insbesondere bei Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten sowie behördlich vorgeschriebene Auflagen ebenso einzuhalten, wie gesetzliche Bestimmungen bezüglich Lärmschutz, Brandschutz, Jugendschutz und dergleichen.

Gleiches gilt analog bei Veranstaltungen, die nicht dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen. Diesbezüglich sind ebenfalls die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie weitere gesetzliche Verpflichtung einzuhalten, soweit diese Bestimmungen dazu dienen, die Gäste/TeilnehmerInnen/Nachbarn/Kinder und Jugendliche vor Lärm, Belästigung, gesundheitlichen oder sonstigen Gefahren für deren Sicherheit zu schützen.

(8) Der Mieter/Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abzubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;
3. eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
4. die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes nicht eingehalten werden.

(9) Die maximale Besucherzahl/Gästezahl ist mit 500 Personen beschränkt. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese Besucherzahl nicht überschritten wird.

(10) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, die angeschlossenen Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten/Flächen des Perlashofes Biedermannsdorf verpflichtend einzuhalten.

(11) Besondere Nutzungsbedingungen, die vom Mieter/Veranstalter einzuhalten sind (zutreffendes bt. ankreuzen oder ergänzen):

Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist vom Mieter/Veranstalter ein Security Dienst in der Stärke von ..... Personen zu stellen.

### **Sonstige besondere Nutzungsbedingungen:**

.....  
.....  
.....

## **§ 5 Sofortige Vertragsauflösung**

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen – unbeschadet der Verpflichtungen des/r MietersIn/Veranstalters/in – und/oder die Fortführung der Veranstaltung zu untersagen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Wichtige Gründe, die den Vermieter zur vorzeitigen und sofortigen Auflösung des Vertrages sowie zur Untersagung der Fortführung der Veranstaltung berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn der Mieter/Veranstalter

a) den Mietgegenstand entgegen des in § 1 vereinbarten Veranstaltungszweckes nutzt;

b) eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen zu befürchten ist;

c) die Veranstaltung nicht bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf angemeldet wurde oder die Durchführung der Veranstaltung von der Marktgemeinde Biedermannsdorf untersagt wurde oder behördliche Auflagen im Rahmen der Veranstaltungsanzeige nicht eingehalten werden (gilt ausschließlich bei Veranstaltungen, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen);

d) die in der Veranstaltungsanmeldung bekannt gegebene Ansprechperson nicht während der gesamten Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist;

(3) Im Falle der Vertragsauflösung durch die Vermieterin aus den vorstehende genannten Gründen ist der Mieter/Veranstalter verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis als Vertragsstrafe zu zahlen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

(2) Der Mieter/Veranstalter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technische Ausstattungen entstehen.

(3) Der Mieter/Veranstalter haftet für Schäden, die von Besuchern der vom Mieter/Veranstalter organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter/Veranstalter durch die Art, den Inhalt oder der Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen können und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

(4) Der Mieter/Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeiten entstehen soweit der Mieter/Veranstalter durch die Art, den Inhalt oder der Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen können und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

## **§ 7 Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen in der Jubiläumshalle Biedermannsdorf**

(1) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich die angeschlossenen Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen in der Jubiläumshalle Biedermannsdorf, deren Einhaltung hiermit ausdrücklich als vereinbart gilt, einzuhalten.

(2) Abweichend von den Nutzungsbedingungen wird folgendes vereinbart (zutreffendes bt. ankreuzen):

Der Mieter/Veranstalter darf – sofern vereinbart – die Bar im Vorbereich der Sporthalle zum Ausschank von Getränken auf eigene Kosten und Rechnung nutzen. Der Mieter/Veranstalter hat diesfalls die Bar deutlich als „Bar des Veranstalters“ zu kennzeichnen und trägt die Verantwortung für die Einhaltung von allenfalls mit dem Getränkeausschank verbundenen steuerrechtlichen- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

(3) Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallenbetriebsges.m.b.H. entstehen, hat der Veranstalter der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallenbetriebsges.m.b.H. zu ersetzen.

## **§ 8 Sicherheitsleistung**

Der Mieter/Veranstalter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag eine Kautions in Höhe von €.....

Biedermannsdorfer Mehrzweck-  
hallen-Betriebsges.m.b.H.

Der Mieter & Veranstalter

.....

.....

Der Betriebsleiter

am .....

am .....